

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Raumplanung  
Herr Dr. Martin Kolb  
Leiter Amt für Raumplanung  
Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

**Christoph Buser**  
Direktwahl 061 927 65 01  
Direktfax 061 927 65 02  
E-Mail [ch.buser@kmu.org](mailto:ch.buser@kmu.org)

Liestal, 15. Oktober 2018

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts ‚Raumplanung‘»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro  
Sehr geehrter Herr Dr. Kolb  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung zur «Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts ‚Raumplanung‘». Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns nachfolgend zu äussern, auch wenn die Vorlage nicht von grosser KMU-Relevanz ist.

### **Allgemeine Bemerkung zur Anpassung**

Auslöser für den Entwurf der Regierung ist der seit 1. Januar 2018 getretene § 47a der Kantonsverfassung (KV). Dieser regelt als „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS)“ die Aufgabenzuordnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Aufgaben sollen dabei zweckmässig den beiden Ebenen zugeordnet sein.

Die vom zuständigen Projektteam erarbeitete und vom Regierungsrat zur Vernehmlassung freigegebene Landratsvorlage präsentiert insgesamt drei Varianten der künftigen Regionalplanung: Variante 1 „Projektorientiert“, Variante 2 „Institutionalisiert“, Variante 3 „Regionalentwicklung“ und schlägt abschliessend Variante 3 dem Landrat vor.

Die Wirtschaftskammer Baselland lehnt die vorgeschlagene Variante 3 ab. Dies gleich aus mehreren Gründen: Statt sich zuerst über die inhaltliche Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden Gedanken zu machen und dafür die passende Zusammenarbeitsform zu präsentieren, führt die Vorlage Regelungen von Zusammenarbeitsformen, Institutionalisierungsgraden und weitere regulatorische Formalitäten aus. Aus Sicht der Wirtschaftskammer macht es keinen Sinn, dass die kommunalen Kompetenzen in der Raumplanung erst später von der Regierung behandelt werden. Bevor also über das Modell der Zusammenarbeit unter den Gemeinden diskutiert wird, müssen die Aufgaben zwingend definiert sein.

Mit der Variante 3 „Regionalentwicklung“ würde der Kanton Baselland ferner eine weitere Planungsebene erhalten. Dies führt unweigerlich zu einer höheren Planungskomplexität. Gemäss vorliegendem Entwurf müssten die vorgeschlagenen regionalen Richtpläne (RBG § 13f) mit dem kantonalen Richtplan KRIP koordiniert werden. Im Hinblick auf die häufigen KRIP-Anpassungen ist die Abstim-

mung in der Praxis wohl kaum durchführbar und unübersichtlich. Das kann sicherlich nicht das Ziel des Verfassungsauftrages sein. Hinzu kommt erschwerend, dass aus dem vorliegenden Landratsentwurf nicht ersichtlich ist, wie genau die einzelnen Planungskompetenzen zwischen Kanton, Regionalverbund und Gemeinden abgegrenzt sind.

Des Weiteren bemängelt die Wirtschaftskammer, dass die Gemeinden zu einem Beitritt zu einem Regionalverband gezwungen werden können (RBG § 13a Abs. 3). „Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zur Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass insbesondere auch schwächere Gemeinden in einen regionalen Verbund eingebettet werden“, so wird in der Vorlage die Variante 3 begründet. Die Wirtschaftskammer ist darüber irritiert, zumal die Idee der gesetzlichen Verankerung von Regionalverbänden in Form von Zweckverbänden unlängst mit dem gescheiterten Gemeinderegionengesetz deutlich verworfen wurde. Welche negativen Auswirkungen ein institutionalisierter Planungsverbund haben kann, lässt sich im Kanton Bern verfolgen. Seit geraumer Zeit versucht der Kanton Bern Regionalkonferenzen (gesetzlich verankert) einzuführen, scheiterte bisher aber kläglich, was auch finanzielle Folgen hat. Abgesehen davon, besteht ein unterschiedlicher Planungsbedarf innerhalb der 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Kleinere Gemeinden im Oberbaselbiet haben nicht die gleichen Interessen und Möglichkeiten wie grosse oder mittlere Gemeinden im Kanton.

Abschliessend hätte die Implementierung der Regionalentwicklung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene finanzielle Auswirkungen zur Folge. Auf Gemeindeebene fallen Kosten für eine Geschäftsstelle je Region an (150'000 Franken pro Jahr / Regionalverband gemäss Vorlage). Neben den Projektkosten für die Erarbeitung der geplanten Planungsinstrumente wird zu Beginn von einer 50%-Stelle ausgegangen. Mit personellem Mehraufwand wird auch beim Kanton ausgegangen (10%-Pensum / Region) und gleichzeitig soll der Kanton 1 Franken pro Gemeindeeinwohner an den jeweiligen Regionalverbund zur Anschubfinanzierung entrichten. Ob damit die effektiven Kosten gedeckt werden können, bleibt aus Sicht der Wirtschaftskammer fraglich. Die Koordinationsaufwände, welche mittels Regionalentwicklung anfallen werden, sind nicht zu unterschätzen.

Angesichts der grundsätzlichen Ablehnung verzichtet die Wirtschaftskammer, die Bestimmungen einzeln zu kommentieren.

### **Bemerkungen zu den Paragraphen**

Aus den dargelegten Gründen weisen wir die Vorlage an den Regierungsrat zurück und verlangen eine Überarbeitung. Wir halten diesbezüglich fest, dass bei der Überarbeitung primär die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden als auch innerhalb der Gemeinden definiert werden muss, bevor das Modell der Zusammenarbeit erarbeitet werden kann. Aus Sicht der Wirtschaftskammer bedarf es keiner weiteren Planungsebene, die zu mehr Komplexität führt. Vielmehr muss eine flexible und pragmatische Lösung gefunden werden, die zur Gemeindestärkung beiträgt. Die Variante 1 „projektorientierte Zusammenarbeit“ trägt dem eindeutig mehr Rechnung, weshalb der Regierungsrat gebeten wird, im Rahmen der Überarbeitung diesen Ansatz weiterzuentwickeln.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND**

Der Direktor  
lic. rer. pol. Christoph Buser, Landrat